

# Abwasserbetrieb Erkelenz

Eigenbetrieb der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz



## Hausanschlüsse

### Information zu privaten Abwasserleitungen

#### **Definitionen:**

Alle Hausanschlüsse im Stadtgebiet Erkelenz stehen im privaten Eigentum, auch wenn die Leitung unterhalb einer öffentlichen Straße liegt.

Diese Anschlussleitungen bestehen aus der Grundstücksanschlussleitung, der Hausanschlussleitung und den Leitungen der Hausinstallation.

Der Leitungsabschnitt zwischen dem öffentlichen Kanal und der Grundstücksgrenze ist die Grundstücksanschlussleitung. Diese Leitung erschließt das Grundstück.

Der Leitungsabschnitt zwischen der Grundstücksgrenze und dem auf dem Grundstück stehenden Gebäude ist die Hausanschlussleitung.

Die Leitungen der Hausinstallation sind die Leitungen im, am und gegebenenfalls unter dem Gebäude.

#### **Grundsätze:**

Wie alle technischen Anlagen sind Anschlussleitungen betriebssicher herzustellen und ohne Gefahren und unzumutbare Belästigungen zu betreiben. Der Eigentümer ist für einen entsprechenden Zustand verantwortlich.

Die Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz bestimmt, dass die Verlegung neuer Leitungen von der Stadt genehmigt werden muss und dass Arbeiten an Anschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum nur von der Stadt gegen Kostenerstattung durchgeführt werden dürfen.

Undichte Leitungen würden einen Abwasseraustritt ermöglichen und somit Boden und Grundwasser verschmutzen. Aber auch der Grundwassereintritt in die Kanalisation muss verhindert werden. Er würde zu einem erheblichen Mehraufwand bei Ableitung und Behandlung des Abwassers führen.

# Abwasserbetrieb Erkelenz

Eigenbetrieb der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz



## Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen

### **-Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz-**

Rohrleitungen, in denen Abwasser abgeleitet wird, müssen dicht sein. Die Dichtheit ist nachzuweisen. Diese Forderung gilt sowohl für die öffentlichen als auch für die privaten Kanäle. Im Bereich der öffentlichen Kanäle gibt es eine Vorschrift, deren Einhaltung durch die Bezirksregierungen überwacht wird. Für die privaten Kanäle gibt es seit dem 31.12.2007 im Landeswassergesetz NRW den § 61 a.

Die Forderung nach einem Dichtheitsnachweis war bereits seit einigen Jahren Bestandteil des § 45 der Bauordnung NRW. Auf Grund von wenig präzisen Vorgaben hinsichtlich der Durchführung der Prüfungen sind seinerzeit Irritationen entstanden, die letztendlich zu einer weitgehenden Ignorierung des Paragraphen geführt haben. Zur Beseitigung dieses Missstandes wurde die Gesamtproblematik in das Landeswassergesetz übertragen.

Dort heißt es im Abs. 3 des § 61 a: „Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen.“

Im Abs. 6 des § 61 a LWG heißt es weiterhin: „Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Die Gemeinde kann bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen.“ Die oberste Wasserbehörde hat den Erlass der entsprechenden Verwaltungsvorschrift angekündigt. In dieser Vorschrift werden auch Aussagen zum Untersuchungsumfang erwartet. Darüber hinaus hat der Städte- und Gemeindebund die Mustersatzung zur Entwässerung überarbeitet und der obersten Wasserbehörde zur Stellungnahme vorgelegt.

Der Abwasserbetrieb Erkelenz hat sich auf Grund der Erfahrungen aus der Bauordnung entschlossen, sowohl den Erlass der Verwaltungsvorschrift als auch das Erscheinen der Mustersatzung abzuwarten und beides in die städtische Entwässerungssatzung einzuarbeiten. Die Satzungsänderung soll dann als Anlass für eine allgemeine Bürgerinformation und als Grundlage für Einzelberatungen genutzt werden.

Durch dieses Vorgehen soll einerseits der Verwaltungsaufwand minimiert und andererseits dem Bürger unnötiger Aufwand erspart werden. Es ist daher empfehlenswert, eine Inspektion aus dem § 61 a LWG heraus noch etwas heraus zu zögern.

Sollte eine Inspektion jedoch aus einer speziellen Problemlage heraus jetzt durchgeführt werden müssen, stehen Ihnen die Sachbearbeiter des Tiefbauamtes gern für ein klärendes Gespräch zur Verfügung.